



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTAATSANWALTSCHAFT LINZ

Jv 962/15k-26-7

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20
4020 Linz

E-Mail: ostalinz.leitung@justiz.gv.at
Tel.: +43 57 60121 11601
Fax: +43 57 60121 11608

Sachbearbeiter/in:
EOStA Dr. Granzer

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird

Die im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelungen werden begrüßt, soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen, Anmerkungen und Anregungen nicht Gegenteiliges ergibt.

Zu Z 8:

Die in Aussicht genommene Neufassung des § 8 Abs 3 StAG, wonach in den § 8 Abs 1 StAG unterfallenden Strafsachen eine Berichterstattung über das beabsichtigte Vorgehen nur mehr vor einem Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG, der Beendigung des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung, Diversion oder Anklage nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstückes der StPO, vor der Entscheidung über die Anmeldung oder Ausführung eines Rechtsmittels im Hauptverfahren oder bei Abhängigkeit eines Verfahrensschrittes von einer noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorgesehen ist, wird als positiv erachtet.

Jedoch ist ein dieser Änderung im allgemeinen Teil der Erläuterungen zugeschriebener Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung in berichtspflichtigen Sachen nicht zu erwarten, wird doch durch die in Aussicht genommene Neuregelung lediglich die bislang schon geübte Praxis gesetzlich verankert.

Denn auch in der Vergangenheit wurde in gemäß § 8 Abs 1 StAG berichtspflichtigen Strafverfahren – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht in Ansehung jedes Ermittlungsschrittes, sondern erst bei anstehender Endantragstellung ein Vorhabensbericht erstattet. Dazu ist anzumerken, dass eine exakte Einhaltung der derzeit in Geltung

befindlichen Bestimmungen des § 8 Abs 1 und 3 StAG nicht handhabbar war und die mit dem Entwurf in Aussicht genommenen Neuregelungen daher schon aus diesem Grund zielführend sind.

Die sonstige Berichterstattung gemäß § 8 Abs 1 StAG, etwa über den Anfall eines Strafverfahrens, dessen Stand oder über wichtige Verfahrensschritte, erfolgt derzeit in aller Regel nicht in Form eines Vorhabensberichtes, sondern als Bericht über bereits erfolgtes Vorgehen. Dass solche der Information dienenden Berichte nach der vorgeschlagenen Regelung des § 8 Abs 3 letzter Satz StAG weiterhin vorgesehen sind, wird als erforderlich und sinnvoll erachtet.

In Summe ist damit gegenüber der bislang geübten Praxis eine Reduzierung der Anzahl der Berichte und damit eine Verfahrensbeschleunigung nicht zu erwarten.

Zu Z 15:

Es wird nicht verkannt, dass nach den Bestimmungen der Art 19 und 20 B-VG für Änderungen in Bezug auf das Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften, mit welchen der zuletzt wiederholt von der - insbesondere medialen - Öffentlichkeit geäußerten Kritik begegnet werden könnte, wenig Spielraum verbleibt.

Dennoch wird angemerkt, dass die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen, mit welchen die Einrichtung eines Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich in den Gesetzesbestand aufgenommen werden soll, insofern nicht als konsequent erachtet werden, als dem Bundesminister für Justiz zwar nach wie vor in allen Fällen das Weisungsrecht zukommt, er aber nach dem in Aussicht genommenen § 29c StAG gerade in den in Abs 1 dieser Bestimmung angeführten Fällen, somit im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden und/oder, wie zu erwarten, oft heiklen Verfahren, dieses de facto nicht ausübt, zumal politisch Erklärungsbedarf zu erwarten ist, sollte der Bundesminister für Justiz im Sinne des § 29c Abs 3 letzter Satz StAG der Äußerung des Weisenrates im Ergebnis nicht Rechnung tragen.

Es ist anzunehmen, dass das mit der Einrichtung des Weisenrates verbundene Erfordernis der Befassung eines – weiteren – Gremiums der Beschleunigung der davon betroffenen Strafsachen nicht förderlich sein wird. Dazu kommen eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für den Generalprokurator und dessen dienstältestem Erstem Stellvertreter einerseits und

eine Belastung des Budgets durch die den weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Weisenrates gebührenden Entschädigungen andererseits.

In Abwägung aller dieser Argumente wäre der Beibehaltung des Status quo ante der Vorzug zu geben.

Damit die Staatsanwaltschaft in den in der in Aussicht genommenen Bestimmung des § 29c Abs 4 StAG vorgesehenen Fällen ihrer Verpflichtung zur Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten nachkommen kann, wird eine ergänzende, beispielsweise in § 8a Abs 2 StAG aufzunehmende Bestimmung als zweckmäßig erachtet, wonach der Bundesminister für Justiz in den betreffenden Fällen in den an die Oberstaatsanwaltschaft gerichteten Erlässen mitzuteilen hat, dass gemäß der in Aussicht genommenen Bestimmung des § 29c Abs 4 StAG vorgegangen wurde.

Schließlich wird noch auf zwei Redaktionsversehen hingewiesen. Demnach wäre in § 29b Abs 5 zweiter Satz StAG nach „Richter“ der Bindestrich zu entfernen und § 29c Abs 4 StAG nach „§ 195 Abs 2a“ um „StPO“ zu ergänzen.

Oberstaatsanwaltschaft Linz
Linz, 29. April 2015
Dr. Ulrike Althuber, Leitende Oberstaatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG